

Sitzungsvorlage Nr. V/2007/0439

Zuständig: Stadtplanungsamt
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 22.01.2007

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	04.05.2006	TOP: 4	öffentlich
Rat	13.06.2006	TOP: 4.6	öffentlich
Rat	06.02.2007	TOP: 6.1	öffentlich

Beratungsgegenstand

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 - A. T. U. -;

a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Beschlussvorschlag

a) Der Rat der Stadt fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Kreis Borken, Stellungnahme vom 3. Januar 2007

Der Anregung, im Umweltbericht eine Darstellung zu den Auswirkungen auf den Boden hinzuzufügen, wird entsprochen.

Staatliches Umweltamt Herten, Stellungnahme vom 18. Dezember 2006

Der Anregung, den Uferstreifen entlang der Aa-Umflut auf mindestens 10 m zu verbreitern, wird nicht entsprochen.

Grundstücksgemeinschaft Dües, Stellungnahme vom 20. und 21. Dezember 2006

Der Anregung,

- den Ausbau der Grundstückszufahrt Gut Rotering im Bebauungsplan zu regeln,
- die Erschließungsstraße zu verlängern,
- die Grundstückszufahrt Gut Rotering, zwischen der neuen Erschließungsstraße und dem gewässerbegleitenden Geh- und Radweg entlang der Aa-Umflut einschl. der Brücke, dem öffentlichen Verkehr zu widmen,

wird nicht entsprochen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 – A. T. U. – als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 – A. T. U. – ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 13. Juni 2006 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 – A. T. U. - aufzustellen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sind zwischenzeitlich durchgeführt worden.

Zum Abschluss des Verfahrens sind folgende Beschlüsse erforderlich:

- a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB,
- b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 – A. T. U. - wird in der Sitzung des Rates vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplans trägt der Vorhabenträger. Ausgenommen sind:

1. die Querungshilfe in der B 70,
2. die öffentlichen Grünfläche entlang der Aa-Umflut.

Die Einzelheiten sind im Durchführungsvertrag geregelt.

Anlagen

Anlage 01 – Übersichtsplan

Anlage 02 – Erläuterung der Beschlussvorschläge

Anlage 03 – Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB